



Wasserwirtschaftliche Anforderungen an das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer für bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetz -BayWG- und Ortsteile

1. Voraussetzungen

Die Anforderungen und zusätzlich weitergehende Anforderungen gelten für Anlagen die dem Anhang 1 (Häusliches und kommunales Abwasser) der Bekanntmachung der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert am 06.03.2020 (BGBl. I S. 485), unterliegen, soweit es sich um Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes handelt.

2. Geltungsbereich

Die gebietsbezogenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen gelten für Ortsteile oder Teile davon, die nach dem Abwasserentsorgungskonzept der jeweiligen Gemeinde nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden sollen und für Ortsteile oder Teile davon, für die ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage in naher Zukunft zu erwarten ist.

3. Erläuterungen zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen

3.1 Grundsätzliche Anforderungen

Die bezeichneten Gebiete mit den zu stellenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen hinsichtlich der Einleitung ins Gewässer können den Listen „Abwasserentsorgung Ortsteilverzeichnis“ entnommen werden (pdf-Dateien der einzelnen Gemeinden). Diese Listen werden im Zuge der nach Punkt 7.1 RZKKA geforderten Abwasserentsorgungskonzepte fortgeschrieben.

Grundsätzlich ist der Einleitung in ein aufnahmefähiges Oberflächengewässer der Vorzug vor einer Versickerung zu geben, wenn dem nicht in Ausnahmefällen besondere Einschränkungen entgegenstehen. Diese können sein:

- Vorfluter mündet in ein stehendes Gewässer
- Vorfluter durchquert nach kurzer Fließstrecke ein Trinkwasserschutzgebiet
- Der gute ökologische und chemische Zustand ist durch Abwassereinleitungen gefährdet.

Ist danach die Einleitung in ein Fließgewässer nicht möglich, so ist eine Verbringung von behandeltem Abwasser in den Untergrund vorzusehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes muss von sachkundiger Seite durch einen Sickertest entsprechend der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft nachgewiesen werden. Das Ergebnis des Tests ist dem Antrag beizulegen. Grundwasser schützende Bodenschichten dürfen nicht durchstoßen werden (Bohrungen sind nicht erlaubt). Eine direkte Einleitung in den Grundwasserkörper (bei hochliegendem Grundwasser) ist prinzipiell untersagt. Ist sowohl die Versickerung des Abwassers als auch die Einleitung in ein



Fließgewässer aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht möglich (Wasserschutzgebiet, hochliegendes Grundwasser etc.), ist die Abwasserbeseitigung des Einzelvorhabens nicht gesichert.

3.2 Öffentliche Wasserversorgung

In der Spalte 8 der Gebietslisten sind die Ortsteile gekennzeichnet, für die auf Grund der Lage zu einer öffentlichen Wasserversorgung, eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim einzuholen ist.

3.3 Überschwemmungsgebiete

In der Spalte 10 der Gebietslisten sind Ortsteile gekennzeichnet, die sich ganz oder teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich befinden. Vorhaben in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich sind dem WWA zur Stellungnahme vorzulegen.

3.4 Seeneinzugsgebiete

In der Spalte 9 der Gebietslisten sind die Ortsteile gekennzeichnet, für die weitergehende Anforderungen zur Rückhaltung von Phosphor und abfiltrierbaren Stoffen bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer bestehen, da sie in einem Seeneinzugsgebiet liegen.

3.5 Gebiete mit biologisch eingeschränkt belastbarem Fließgewässer

In der Spalte 10 der Gebietslisten sind die Ortsteile gekennzeichnet, für die ein Ausbau und Betrieb der Kleinkläranlage mit Nitrifikation erforderlich ist, da Fließgewässer in diesen Gebieten biologisch nur eingeschränkt belastbar sind.

4. Gebietseinteilung anhand der Abwasserentsorgungskonzepte der Gemeinden

4.1 Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird oder vor der Nutzung der Bebauung zentral entsorgt werden wird.

In Spalte 5 der Gebietslisten sind die Ortsteile mit Ihrem Einwohnerstand 2001 oder später aufgeführt, die bereits über eine öffentliche Kanalisation verfügen. Ein Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer ist in diesen Ortsteilen grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Ausnahme besteht ggf. für Gewässerbenutzungen durch Kleinkläranlagen in Ortsteilen, wenn zusätzlich in Spalte 7 der Gebietslisten Einwohnerzahlen (EZ) aufgeführt sind.

4.2 Gebiete, in denen das Abwasser entsprechend Buchstabe C Abs. (9) Anhang 1 der Abwasserverordnung in naher Zukunft (ca. 7 Jahre) durch den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage entsorgt werden wird. (Übergangslösung)

In Spalte 6 der Gebietslisten sind die Ortsteile mit Ihrem Einwohnerstand 2001 oder später aufgeführt, in denen das Abwasser in naher Zukunft (ca. 7 Jahre) durch den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage entsorgt werden wird.

Für Kleinkläranlagen können übergangsweise ggf. von Buchst C Abs. 1 des Anhangs 1 abweichende Anforderungen festgelegt werden.

4.3 Gebiete, in denen das Schmutzwasser längerfristig oder auf Dauer nicht über eine gemeindliche Sammelkläranlage entsorgt wird. (Dauerlösung)

In Spalte 7 der Gebietslisten sind die Ortsteile mit Ihrem Einwohnerstand entsprechend der Anlage 1 RZKKA aufgeführt, in denen das Abwasser längerfristig oder auf Dauer nicht über eine gemeindliche Sammelkläranlage entsorgt werden wird.

In diesen Ortsteilen oder Teilen davon, ist das Abwasser entsprechend Anhang 1 (Häusliches und kommunales Abwasser) der Abwasserverordnung und ggf. entsprechend der in den Spalten 9 und 11 aufgeführten wasserwirtschaftlichen Anforderungen zu behandeln.

4.4 Alle sonstigen, nicht aufgelisteten Ortsteile

Vorhaben, die den Ortsteilen nicht zuzuordnen sind, liegen außerhalb der sogenannten „bezeichneten Gebiete“. Diese Vorhaben sind entweder unzulässig oder nur über ein Verfahren nach Art. 15 BayWG durchzuführen.